

## Zulassung zum Studium, Internationales Bakkalaureat, Anerkennung (IB-Empfehlung 2011)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in seiner Funktion als ENIC NARIC AUSTRIA empfiehlt, das Internationale Bakkalaureat, im Folgenden kurz „IB“ genannt, für die Zulassung zum Studium in Österreich wie folgt anzuerkennen:

1. Ein nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“ (<http://www.ibo.org>) erworbenes „IB Diploma“ ist für die Zulassung zum Studium an einer österreichischen öffentlichen Universität, Privatuniversität beziehungsweise Fachhochschule als ausländisches Reifezeugnis anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn das IB an einer in Österreich gelegenen Schule absolviert wurde.
2. Die allgemeine Universitätsreife ist wie folgt zu beurteilen:
  - a. Das IB Diploma ist ein Zeugnis gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. § 4 Abs. 3 Z 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, beide in der geltenden Fassung (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. April 2006, Zl. 2005/10/0096). Die Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis ist nicht unmittelbar aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung gegeben, auch wenn das IB an einer in einem „Konventionsstaat“ gelegenen Schule absolviert wurde. Allerdings ist das IB der Hauptanwendungsfall der Empfehlung des Ausschusses gemäß dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 71/1999, über internationale Zugangsqualifikationen:  
[http://www.coe.int/t/cg4/highereducation/recognition/International%20Access%20Qualifications\\_EN.asp](http://www.coe.int/t/cg4/highereducation/recognition/International%20Access%20Qualifications_EN.asp)
  - b. Dabei wird die Berücksichtigung der im Folgenden angeführten Grundsätze empfohlen:
    - aa. Aus den folgenden sechs Gruppen müssen sechs (maximal sieben) Unterrichtsgegenstände gewählt werden. Die Nomenklatur der Gruppen bezieht sich auf das Curriculum Model der International Baccalaureate Organization, Route des Morillons 15, CH-1218 Grand-Saconnex, Genf (Homepage: <http://www.ibo.org/>). Dies sind alle Kurse, die im IB Diploma Programme (IBDP) angeboten werden können; es bleibt den Schulen überlassen, ein für sie passendes Programm zu erstellen.
      - **Gruppe 1: Language A (Sprache auf Mutterspracheniveau)**
        - Literature A HL/SL
        - Language and literature A HL/SL
        - IB English A SL: Literature and Performance
      - **Gruppe 2: Second Language (Zweitsprache oder Fremdsprache)**
        - Language BHL/BSL/Ab Initio SL
      - **Gruppe 3: Individuals and Societies**
        - Business and management HL/SL
        - Economics HL/SL
        - Geography HL/SL
        - History HL/SL
        - Information technology in a global society HL/SL
        - Philosophy HL/SL
        - Psychology HL/SL
        - Social and cultural anthropology HL/SL
        - Environmental systems and societies SL (*kann auch für Gruppe 4 zählen*)
      - **Gruppe 4: Experimental Sciences**

- Biology HL/SL
- Chemistry HL/SL
- Physics HL/SL
- Design technology HL/SL
- Environmental systems and societies SL (*kann auch für Gruppe 3 zählen*)

- **Gruppe 5: Mathematics and Computer Science**

- Mathematics HL/SL
- Mathematical studies SL
- Further mathematics SL
- Zusatzwahlgegenstand: Computer science HL/SL

- **Gruppe 6: The Arts**

- Music HL/SL
- Drama HL/SL
- Visual arts HL/SL
- Film HL/SL

bb. Ein volles IB Diploma setzt sich wie folgt zusammen:

- Absolvierung zweier gewählter Sprachen (entweder je eine Sprache aus den Gruppen 1 und 2 oder beide Sprachen aus Gruppe 1), wobei eine dieser Sprachen auch Deutsch – als Muttersprache oder als Fremdsprache – sein kann, aber nicht sein muss. Im IB gibt es Curricula für mehr als 150 Sprachen auf HL/SL. Wurden beide Sprachen aus der Gruppe 1 gewählt oder ist die Sprache A eine andere als die Unterrichtssprache, ergibt das ein Bilinguales Diplom (dieses hat allerdings auf die Gesamtpunktzahl keinen Einfluss);
- Absolvierung jeweils eines Unterrichtsgegenstandes aus den Gruppen 3, 4 und 5;
- Absolvierung eines Unterrichtsgegenstandes entweder aus Gruppe 6 oder zusätzlich aus den Gruppen 1 bis 5;
- Abfassung einer Fachbereichsarbeit (Extended essay, 4000 Wörter), Absolvierung eines Kurses aus Wissenstheorie (Theory of knowledge, TOK) sowie Erfüllung der CAS-Aktivitäten (Creativity, action und service).

cc. Mindestens drei (maximal vier) der sechs Unterrichtsgegenstände müssen im Higher Level (HL) und drei (wenn vier im HL absolviert wurden, dann nur zwei) im Standard Level (SL) absolviert worden sein.

dd. Die Notenskala/Punkteskala reicht von 1 bis 7, wobei 7 die beste Note ist. Die Note 3 entspricht einem Genügend (pass grade); unter besonderen Umständen kann eine Note 2 in einem SL akzeptiert werden, wenn die anderen beiden SL-Unterrichtsgegenstände gemeinsam 7 Punkte haben. Die drei HL müssen eine Gesamtpunktzahl von 12 haben, keine Note darf unter 3 sein. Für die Fachbereichsarbeit und den TOK-Kurs kann man bis zu drei Bonuspunkten bekommen. Erfüllt man keine dieser Bedingungen bzw. schließt man negativ ab, kann das zum Verfehlen des gesamten Diploms führen, ungeachtet guter Einzelprüfungsergebnisse.

ee. Die Summe der Einzelnoten und der Bonuspunkte (maximal 3) der sechs Prüfungsgegenstände muss mindestens 24 Punkte ergeben. Die Höchstpunktzahl ist 45 (6x7 = 42 plus 3 Bonuspunkte für TOK und Fachbereichsarbeit).

c. Wird das Diplom verfehlt bzw. negativ abgeschlossen, wird keine Diplomurkunde, sondern nur eine Zertifikatsurkunde („IB Certificates“) ausgestellt. Diese ist kein Reifezeugnis.

3. Die besondere Universitätsreife gemäß § 65 UG ist, wo sie überhaupt erforderlich ist, wie folgt zu beurteilen:

Da sich die territoriale Gültigkeit des IB nicht auf einen bestimmten Staat bezieht, kommt das Tatbestandsmerkmal „Ausstellungsstaat“ für Inhaber/innen eines IB Diplomas nicht zur Anwendung. Es sollten daher keine gesonderten Nachweise über die besondere Universitätsreife verlangt werden.

4. Auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10 UG bzw. allenfalls gemäß § 4 Abs. 7 FHStG wird besonders hingewiesen. Wenn der Gegenstand Deutsch im IB Diploma aufscheint, ist diese Kenntnis damit nachgewiesen. Andernfalls müssten die Kenntnisse entweder zweifelsfrei vorliegen (z.B. Deutsch als Muttersprache) oder anders nachgewiesen werden.
5. Zum Zweck der Zulassung zum Studium wird empfohlen, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit derjenigen Universität bzw. mit der Leitung desjenigen Fachhochschul-Studienganges in Verbindung zu setzen, an der/dem voraussichtlich die Aufnahme eines Studiums angestrebt wird. Die Richtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung stellen nur eine Empfehlung dar; die tatsächliche Entscheidung über die Zulassung nimmt die betreffende Hochschuleinrichtung im Rahmen der rechtlichen Grundlagen vor.
6. Derzeit wird ein IB Diploma von folgenden in Österreich gelegenen Schulen angeboten:
  - American International School, Wien
  - Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Klosterneuburg
  - Danube International School, Wien
  - Linz International School Auhof (L.I.S.A.), Linz
  - Lower Austrian International School, St. Pölten
  - St. Gilgen International School, St. Gilgen
  - Vienna International School, Wien
7. Diese Empfehlung gilt ab 1. Oktober 2011. Sie ersetzt die Version BMWF-GZ 53.910/0003-III/7/2011 und die IB-Empfehlung 2006 vom 26. Mai 2006, GZ BMBWK-53.910/2-VII/11/2006.

Quelle: BMWF-GZ 53.910/???-III/7/2011